



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Mirco Hanker
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Bernhard Kotsch
Staatssekretär

Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Postanschrift:
11013 Berlin

Tel. +49 30 18 17-2068
Fax +49 30 18 17-52075

Buero.kotsch@diplo.de

www.auswaertiges-amt.de

Schriftliche Fragen für den Monat September 2025
Frage Nr. 09-0028

Berlin, 10. September 2025

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage:

Welche Dienststelle der Bundesregierung hat in der Eigenschaft des Herausgebers im Sinne des § 15 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz Verschlusssachenanweisung (VSA) die Einstufung der Namen bzw. zur Identifizierung maßgeblichen Daten der als meldeberechtigte Stellen innerhalb des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan (BAP) tätigen Nichtregierungsorganisationen (NGO), aufgrund der eigenen Entscheidungen dieser meldeberechtigten Stellen (NGO) über ihre Nichtbekanntgabe (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 des Abgeordneten Jürgen Hardt (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/8449), mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH vorgenommen bzw. prüft regelmäßig eine Aufrechterhaltung oder Rücknahme der Einstufung der Angaben in diesen Geheimhaltungsgrad, und mit welchem Datum ist bei dem Einstufungsverfahren gem. § 16 Abs. 2 VSA der Zeitpunkt des Ablaufs festgesetzt worden (bitte zur Beantwortung der Unterfrage die Gliederung der Fristenrechnung mit Fristanlauf, Frist, Fristablauf benennen)?

beantworte ich wie folgt:



Seite 2 von 2

Die Einstufung der Liste der im Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan tätigen meldeberechtigten Stellen als „VS-VERTRAULICH“ erfolgte durch das Auswärtige Amt in seiner Eigenschaft als Herausgeber im Sinne des § 15 Abs. 1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz Verschlusssachenanweisung (VSA).

Das Auswärtige Amt prüft im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung gemäß § 18 Abs. 1 VSA fortlaufend, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Geheimhaltungsstufe weiterhin gegeben sind oder ob eine Herabstufung bzw. Aufhebung erfolgen kann.

Gemäß § 16 Abs. 2 VSA wurde im Einstufungsvermerk ein Ablaufzeitpunkt festgelegt. Für den Geheimhaltungsgrad „VS-VERTRAULICH“ beträgt die Frist grundsätzlich fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Einstufung.

Eine Neubewertung der Einstufung erfolgt spätestens zu diesem Zeitpunkt, unabhängig von den turnusmäßigen Prüfungen nach § 18 Abs. 1 VSA.

Mit freundlichen Grüßen